

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999

in der Fassung der Änderung durch Artikelsatzung der Gemeinde Hopsten zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO vom 15.11.2001 (in Kraft zum 01.01.2002)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel
§ 3	Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke/Ortschaften
§ 3 a	Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -Urkunden
§ 4	Unterrichtung der Einwohner
§ 5	Anregungen und Beschwerden
§ 6	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 7	Dringlichkeitsentscheidungen
§ 8	Ausschüsse
§ 9	Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
§ 10	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 11	Bürgermeister
§ 12	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 13	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 14	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW, S 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) hat der Rat der Gemeinde Hopsten am 11.11.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Hopsten ist mit Wirkung vom 01.01.1975 durch Zusammenschluss der ehemaligen Gemeinden Hopsten, Schale und Halverde aufgrund des Münster/Hamm-Gesetzes vom 09.07.1974 (GV NW. S. 416) gebildet worden.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 99,90 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde Hopsten ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 14.11.88 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

"In Grün eine weiße schräge Leiter, begleitet vorn von einem weißen nach links blickenden Birkhahn, hinten von einem weißen nach rechts schreitenden Mann im Gehrock, mit Kniebundhosen, Hut und schwarzen Schnallenschuhen, auf dem Rücken eine weiße Kiepe, in der Rechten ein weißer Stock, in der Linken eine weiße Pfeife."

- (2) Der Gemeinde Hopsten ist ferner mit Urkunde des vom Regierungspräsidenten Münster vom 14.11.88 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

Beschreibung der Flagge/des Banners:

"Von Grün und Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, auf der Mitte der beiden Bahnen das Wappenschild der Gemeinde."

- (3) Die Gemeinde Hopsten führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.



§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Gemeindegebiet Hopsten wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

1. Ortschaft Hopsten
2. Ortschaft Schale
3. Ortschaft Halverde

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften entspricht den Grenzen der ehemaligen Gemeinden Hopsten, Schale und Halverde, die aufgrund des Zusammenschlusses (§ 1 Abs. 1) die neue Gemeinde Hopsten bilden.

(Die Karte mit den räumlichen Abgrenzungen ist Bestandteil dieser Hauptsatzung und kann im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Zimmer 12, während der Dienststunden eingesehen werden.)

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als

auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Ortsteils mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, und zwar in Höhe des zulässigen Satzes. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (7) Ist ein Ortsvorsteher gleichzeitig stellvertretender Bürgermeister, so ermäßigt sich die insgesamt zu zahlende Aufwandsentschädigung um die dem Ortsvorsteher nach Abs. 6 zu zahlende Aufwandsentschädigung.

§ 3 a

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -Urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -Urkunden werden für die Gemeinde Hopsten folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Gemeindeteil Halverde
Gemeindeteil Schale.

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(Die Karte mit den räumlichen Abgrenzungen kann im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Zimmer 12, während der Dienststunden eingesehen werden)

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine

Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Hopsten“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: „Ratsmitglied“.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören-sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entsch-VO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen ist, an den unter Punkt 1 und 2 genannten, für Präsenz- und Onlinesitzungen zu gewähren.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **7,67 €** festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von **25,56 €** je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- h) Den Fraktionen sind gem. § 56 Abs. 3 GO Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführungen zu gewähren. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der dem Bürgermeister zu zuleiten ist.
- Der Höchstsatz wird auf **8,62 €** pro Ratsmitglied und Monat festgeschrieben.
- i) Zur Regelung betreffend Aufwandsentschädigung und Verdienstauffall für Ortsvorsteher sh. § 3 Abs. 6 und 7 dieser Hauptsatzung.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 11

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Hopsten festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden soweit nicht Bundes- oder Ländervorschriften besondere Regelungen enthalten, im "Amtsblatt der Gemeinde Hopsten" vollzogen. Auf das Erscheinen des Amtsblattes ist in der Tageszeitung "Ibbenbürener Volkszeitung" durch amtliche Bekanntmachung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung). Dem Bürgermeister bleibt vorbehalten, in Einzelfällen amtliche Bekanntmachungen in der Tageszeitung "Ibbenbürener Volkszeitung" zu vollziehen.
- (2) Zeit und Ort der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Tagesordnung werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in den Ortschaften Hopsten, Schale und Halverde bekanntgegeben. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangfrist beträgt mindestens 7 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen.

- (3) Für den Fall das öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht in der nach den Ziffern 1 und 2 vorgesehenen Form vollzogen werden können, erfolgen sie durch Aushang in den unter Ziffer (2) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 13

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die Entscheidung über die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen einschließlich Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern ab Vergütungsgruppe IV b BAT bzw. Lohngruppe 7 BMT-G werden auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 09.12.1994. außer Kraft.

Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO vom 15.11.2001 (in Kraft zum 01.01.2002)

1. Änderungssatzung vom 11.07.2013 (veröffentlicht am 19.07.2013)
2. Änderungssatzung vom 11.02.2021 (veröffentlicht am 19.02.2021)